

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 19/19273 –

Grundsätzegesetz zur Ablösung der Staatsleistungen

A. Problem

Seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung ist die Ablösung der bis dahin an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen Verfassungsauftrag, Art. 138 WRV. Auch in das Grundgesetz wurde dieser Verfassungsauftrag inkorporiert, Art. 140 GG. Für die rechtssichere Ablösung der Staatsleistungen durch die Länder ist ein Grundsätzegesetz des Bundes Voraussetzung, dass die Grundsätze der Ablösung durch die Länder regelt. Die genaue Ausgestaltung der Staatsleistungen ist dann durch die Länder zu regeln. Seit 100 Jahren ist der Verfassungsauftrag jedoch unerfüllt. Der Bund hat bisher kein Grundsätzegesetz erlassen und damit seinen Verfassungsauftrag noch nicht erfüllt. Die beiden christlichen Kirchen erhalten aber so lange Staatsleistungen durch die Länder, bis diese sie durch eine Ablösung entschädigt haben. Derzeit belaufen sich die Staatsleistungen aller Bundesländer an die Kirchen auf jährlich circa 548 Millionen Euro.

Der Bund muss durch die Schaffung eines Grundsätzegesetzes die Voraussetzungen schaffen, dass die Staatsleistungen rechtssicher durch die Länder abgelöst werden können. Die überwiegende Meinung im Verfassungsrecht hält bei der Ablösung der Staatsleistungen das Einhalten des Äquivalenzprinzips für erforderlich. Da die Zahlungen sowohl für die unterschiedlichen Landeshaushalte aber auch für die verschiedenen Landeskirchen von unterschiedlicher Bedeutung sind und auch ein Interesse der Kirchen bestehen kann, anders als in Geld entschädigt zu werden, muss gewährleistet sein, dass auf Länderebene mit den Kirchen individuelle Regelungen getroffen werden können.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen keine Kosten an. Die Länder sind je nach Höhe der abzulösenden Staatsleistungen unterschiedlich stark belastet. Für die Zukunft sind dann jedoch keine weiteren Staatsleistungen zu zahlen, so dass auf Dauer Kosteneinsparungen bei den Ländern entstehen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19273 abzulehnen.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Philipp Amthor
Berichterstatter

Dr. Lars Castellucci
Berichterstatter

Beatrix von Storch
Berichterstatterin

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Christine Buchholz
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Dr. Lars Castellucci, Beatrix von Storch, Benjamin Strasser, Christine Buchholz und Dr. Konstantin von Notz**I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19273** wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19273 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 115. Sitzung am 16. Dezember 2020 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen beschlossen, zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 130. Sitzung am 12. April 2021 durchgeführt. Die Beratung in der öffentlichen Anhörung erfolgte gemeinsam mit der Vorlage auf Drucksache 19/19649. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 130. Sitzung verwiesen (19/130).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19273 in seiner 134. Sitzung vom 21. April 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 21. April 2021

Philipp Amthor
Berichterstatte

Dr. Lars Castellucci
Berichterstatte

Beatrix von Storch
Berichterstatte

Benjamin Strasser
Berichterstatte

Christine Buchholz
Berichterstatte

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatte